



Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1980/1/31 120s65/79

JUSLINE Entscheidung

② Veröffentlicht am 31.01.1980

Norm

StGB §37

Rechtssatz

Einschlägige Vorstrafen stehen der Anwendung des § 37 StGB nicht generell entgegen, zumal vor allem bei bisher nur bedingt ausgesprochenen Vorstrafen eine Resozialisierung des Rechtbrechers mittels einer (unbedingten) Geldstrafe durchaus möglich ist.

Entscheidungstexte

• 12 Os 65/79

Entscheidungstext OGH 31.01.1980 12 Os 65/79

Veröff: SSt 51/4

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1980:RS0091286

Dokumentnummer

JJR_19800131_OGH0002_0120OS00065_7900000_002

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE

 $\label{eq:JUSLINE} {\tt JUSLINE} \mbox{ ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter \& Greiter GmbH.} \\ \mbox{ www.jusline.at}$